

gerechter Zuführung des Instand zu setzenden Gegenstandes Vertragsstrafe zu zahlen. Die Vertragsstrafe beträgt in diesen Fällen für jeden Tag des Verzuges 0,05 % vom Wert des Leistungsgegenstandes oder des von der Vertragsverletzung betroffenen Teiles, höchstens jedoch 6 % der Berechnungsgrundlage. Dieser Höchstsatz findet auch auf die Verzugsvertragsstrafe bei Verletzung von Zwischenterminen durch den Leistenden Anwendung. Erfolgt die Anzeige der fehlenden oder unterbrochenen Baufreiheit durch den Auftragnehmer nicht unverzüglich (§ 13 Abs. 3), so kann Vertragsstrafe erst vom Zeitpunkt der Anzeige gefordert werden.

(5) Die Betriebe sollen für andere als im Vertragsgesetz vorgesehene Fälle Vertragsstrafe vereinbaren, wenn dies zur Sicherung der plangerechten Vorbereitung und Durchführung der Investition oder der Instandhaltungsmaßnahmen erforderlich ist.

(6) Bei Wirtschaftsverträgen über die Übernahme von Aufgaben der Investitionsauftraggeber bedürfen Vertragsstrafen der Vereinbarung.

§35

Materielle Verantwortlichkeit bei erhöhtem Risiko

Haben die Betriebe die Anwendung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse, für die noch keine ausreichenden Erfahrungen vorliegen, vereinbart, so können für hieraus entstehende Leistungsstörungen von den Rechtsvorschriften abweichende Vereinbarungen über die Rechtsfolgen der materiellen Verantwortlichkeit getroffen werden. Dies gilt nicht, wenn das sich aus der Anwendung solcher wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse ergebende Risiko bei der Preisbildung berücksichtigt werden kann.

§36

Ansprüche nach Ablauf des Garantiezeitraumes

(1) Der Auftragnehmer ist zeitlich unbegrenzt zur Nachbesserung, Ersatzleistung oder Minderung und zum Schadenersatz verpflichtet, wenn ihm nachgewiesen wird, daß der Mangel auf eine gröbliche Verletzung der Pflicht zur qualitätsgerechten Leistung, insbesondere auf einen groben Verstoß gegen elementare Grundsätze der Konstruktion, der Projektierung oder der Fertigung und Montage von Ausrüstungen sowie die anerkannten Regeln der Technik, zurückzuführen ist. Dies gilt auch für alle Betriebe der Kooperationskette. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die den Anspruch begründenden Tatsachen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Der § 91 Absätze 2, 3, 4 Satz 1, Absätze 5 und 6 sowie die §§ 94, 109, 110 Abs. 1 und § 111 des Vertragsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

7. Abschnitt

§37

Wirtschaftssanktionen

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann Betriebe zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion verpflichten, wenn sie

- rechtswidrig ohne Vorliegen der Bilanzentscheidung Bauleistungen durchführen oder durchführen lassen,
- in grober Verletzung der Grundsätze des § 15 bzw. des § 18 nicht nutzungsfähige Leistungen zur Abnahme bzw. Übergabe anbieten,
- gröblich oder wiederholt den in den Rechtsvorschriften oder im Vertrag festgelegten Pflichten zur Erfüllung von Garantieforderungen oder zur Erbringung von Restleistungen nicht nachkommen.

(2) Die Wirtschaftssanktion kann bis zur Höhe von 500 000 M verhängt werden.

(3) Die Wirtschaftssanktion ist zugunsten des Staatshaushalts zu zahlen.

(4) Für die Wirtschaftssanktion gelten die Vorschriften des Vertragsgesetzes über die materielle Verantwortlichkeit bei Verletzungen von Wirtschaftsverträgen mit Ausnahme der Vorschriften über die Verantwortlichkeit für Dritte.

(5) Die Wirtschaftssanktion kann nach Ablauf des Jahres, das auf die Pflichtverletzung gemäß Abs. 1 folgt, nicht mehr durchgesetzt werden.

(6) Für die Entscheidung über die Zahlung der Wirtschaftssanktion ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig. Für das Verfahren gilt die Vierte Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1972 zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts — Schiedsverfahren über die Verpflichtung zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion - (GBl. II Nr. 45 S. 521).

8. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§38

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. November 1978 in Kraft. Sie findet auf alle Wirtschaftsverträge Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

(2) Gleichzeitig tritt die Achte Durchführungsverordnung vom 12. Januar 1972 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge im Rahmen der Reproduktion der Grundfonds — (GBl. II Nr. 5 S. 53) außer Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1978

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. St o p h
Vorsitzender

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Fischfang in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik

— Lizenzen für den Fischfang in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik —

vom 13. Oktober 1978

Auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 13. Oktober 1978 über den Fischfang in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 35 S. 380) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Allgemeine Bestimmung

Zur Ausübung des Fischfanges in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik können Fischereifahr-